

Referendumsvorlage

Bildungsgesetz

Nachtrag vom 1. Dezember 2016

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 410.1 (Bildungsgesetz vom 16. März 2006) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

*Art. 12 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert),
Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)*

² Die schulergänzenden Tagesstrukturen bezwecken die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung.

³ Schulergänzende Tagesstrukturen sind Angebote, welche die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit ab dem Eintritt in die Volksschule als Ergänzung zum Unterricht und zur Betreuung durch die Erziehungsberechtigten sicherstellen.

⁴ Die Einwohnergemeinde sorgt für eine dem Bedarf entsprechende Anzahl Betreuungsplätze. Sie bietet die Betreuungsplätze im Rahmen der Schultagesstätte selber an oder beauftragt anerkannte Betreuungseinrichtungen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Führung der Schultagesstätte. Mit der Durchführung der Angebotsmodule können auch Tagesfamilien betraut werden.

⁵ Das Angebot der Schultagesstätte umfasst bei Bedarf folgende Angebotsmodule:

- a. die Betreuung vor der Schule mit Morgenessen (ab 7.00 Uhr);
- b. die betreute Mittagsverpflegung mit Ruhe- und Bewegungszeit;
- c. die Betreuung während der Schulzeit am Nachmittag;
- d. die Betreuung nach der Schulzeit am Nachmittag (bis 18.00 Uhr).

⁶ Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen während den Schulferien anbieten. Sie kann auch spezielle Ferienangebote unterstützen.

⁷ Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen nach Anhörung der Einwohnergemeinden, insbesondere die Qualitätskriterien, die Mindestanzahl von Schülerinnen und Schülern für die Durchführung einzelner Angebotsmodule sowie die Vorgaben für Bedarfsabklärungen.

Art. 52 Abs. 2 (aufgehoben)

Beiträge des Kantons an die Schulentwicklung (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben*

Art. 52a (neu)

Beiträge des Kantons und der Einwohnergemeinde an die schulergänzenden Tagesstrukturen

a. Grundsatz

¹ Für die Kosten der schulergänzenden Tagesstrukturen kommen in erster Linie die Erziehungsberechtigten auf. Die Höhe des Beitrags der Erziehungsberechtigten richtet sich nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

² Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird aufgrund des steuerbaren Einkommens und in angemessener Berücksichtigung des steuerbaren Vermögens ermittelt. Massgebend ist in der Regel die letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung. Ist diese älter als zwei Jahre, kann auf die provisorischen Steuerdaten abgestellt werden.

Art. 52b (neu)

b. Normkosten

¹ Zur Abgeltung der Kosten der Schultagesstätten werden je Angebotsmodul Normkosten angenommen. Diese umfassen die Personalkosten, die Kosten für Hauswirtschaft und Administration sowie die Sach- und Raumkosten.

² Die Abgeltung der Kosten der Tagesfamilien im Rahmen der schulergänzenden Tagesstrukturen erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen über die Entschädigung im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung¹⁾.

¹⁾ AB über die Beiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung (GDB [870.711](#))

Art. 52c (neu)

c. Berechnung des Beitrags des Kantons und der Einwohnergemeinde an die schulergänzenden Tagesstrukturen

¹ Der Differenzbetrag zwischen den kantonalen Normkosten und dem Beitrag der Erziehungsberechtigten wird als Gemeindebeitrag von der Einwohnergemeinde, in welcher das Kind zivilrechtlichen Wohnsitz hat, übernommen.

² Der Anteil des Kantons beträgt 40 % des Beitrags der Einwohnergemeinde gemäss Absatz 1.

Art. 52d (neu)

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten nach Anhörung der Einwohnergemeinden, insbesondere die Normkosten, den Beitrag der Erziehungsberechtigten sowie das Verfahren in Ausführungsbestimmungen.

Art. 132a (neu)

Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 1. Dezember 2016

¹ Die Einwohnergemeinden stellen den Vollzug der schulergänzenden Tagesstrukturen spätestens ab dem 31. Juli 2020 sicher.

Art. 132b (neu)

Wirkungsüberprüfung

¹ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat fünf Jahre nach Inkrafttreten des Nachtrags vom 1. Dezember 2016 Bericht über die Auswirkungen der schulergänzenden Tagesstrukturen und stellt Antrag für allfällige Massnahmen.

II.

Der Erlass GDB 412.11 (Volksschulverordnung vom 16. März 2006) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 17

Aufgehoben

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. August 2017 in Kraft. Der Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 1. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Willy Fallegger

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann